# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 27. Oktober 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2011-95)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folg ende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren § 11a Multiple-Choice-Verfahren § 12 Anmeldung zu Prüfungen § 13 Bewertung von Prüfungen § 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung § 18 Bildung der Studienfachnote § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

#### Vorbemerkung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies angefertigt, so wird der akademische Grad des "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. <sup>3</sup>Bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird der akademische Grad gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO bestimmt. <sup>4</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>5</sup>Mögliche Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Studienfachs liegen auch in Abhängigkeit vom zweiten gewählten Hauptfach beispielsweise in den Bereichen Politik und Verwaltung, Politikberatung, Markt- und Meinungsforschung, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Unternehmenskommunikation, Politische Bildung.
- (2) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums umfassen:

#### Allgemeine Kompetenzen:

- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Kritisches Lesen und Verknüpfung erworbener Grundlagen mit Problemen aus Bereichen der Politik und der Soziologie
- Schriftliche und mündliche Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

#### Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt grundlegende und teilweise weiterführende Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaft und der Soziologie:

- Allgemeine Soziologie
- Europaforschung und Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Sicherheits-, Friedens- und Konfliktforschung
- Sozialstrukturanalyse Spezielle Soziologien
- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre

#### Methodische Kompetenzen:

- Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung
- Kenntnisse der Statistik (bei entsprechender Auswahl der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen)
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenerhebung in den Sozialwissenschaften
- Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Datenauswertung in den Sozialwissenschaften.

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Durch sie wird der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten beschei-

nigt, die dazu befähigen, sich in verschiedene politische und gesellschaftliche Herausforderungen beruflich erfolgreich einzubringen. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

#### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	EC	CTS-Punk	<i>te</i>
Hauptfach Political and Social Studies	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Vertiefung Politikwissenschaft			10
Vertiefung Soziologie			5
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10
allgemeine Schlüsselqualifikationen			0-5
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
gesamt	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird .
- (4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen. <sup>2</sup>Daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu fertigen ist.
- (5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. <sup>3</sup>Gute Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache werden ebenfalls empfohlen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des ersten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen und/oder Teilmodulen des Hauptfachs Political and Social Studies zu erreichen (aus Pflicht-, Wahlpflicht- und/oder Schlüsselqualifikationsbereich) und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling zum Ende des zweiten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen und/oder Teilmodulen des Gesamtangebots (vgl. Satz 2) des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

#### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist wie dem Prüfling bekannt ist genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinan-

der abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

<sup>4</sup>Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: <sup>5</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>6</sup>Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>7</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. 8Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. <sup>9</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>10</sup>Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. <sup>11</sup>Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>12</sup>Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) <sup>1</sup>Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

<sup>3</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

<sup>4</sup>Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt. <sup>5</sup>Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). <sup>6</sup>Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. <sup>7</sup>Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. <sup>8</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder ½). <sup>9</sup>Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit ½. <sup>10</sup>Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. <sup>11</sup>Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:
  - "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
  - "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  - "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  - "ausreichend" bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloguium

- (1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.
- (2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Dabei müssen nach Maßgabe der SFB im Wahlpflichtbereich im Unterbereich Politikwissenschaft (Umfang 10 ECTS-Punkte) benotete sowie unbenotete Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten absolviert worden sein. <sup>3</sup>Im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (Umfang 5 bis 10 ECTS-Punkte) kann dabei nur eines der Statistikmodule (also 10-M-STAS *oder* 09-STAT-SW) eingebracht werden, es muss das Modul 06-BM-WAT absolviert worden sein.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Im Pflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>2</sup>Für den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Wahlpflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Unterbereiche gebildet. <sup>3</sup>In den Unterbereichen wird die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der im Rahmen des Unterbereichs jeweils absolvierten Module mit benoteten Prüfungen ermittelt. <sup>4</sup>Dabei wird die Note im Unterbereich Vertiefung Politikwissenschaft (Umfang 10 ECTS-Punkte) aus benoteten Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten gebildet. 5 34 Abs. 3 ASPO findet hinsichtlich eines Überschreitens der vorgegebenen Punktgrenzen Anwendung, insbesondere, sofern im vorbezeichneten Unterbereich zusätzliche mit benoteten Prüfungen versehene Module absolviert wurden. <sup>6</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich sind für den Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen Module im Umfang von 5 bis zu 10 ECTS-Punkten nachzuweisen, vergleiche § 3 Abs. 5. <sup>7</sup>Die Note im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen wird aus benoteten Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten ermittelt, Satz 5 findet entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Für den Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen ist lediglich nachzuweisen, dass Module mit einer ECTS-Punktzahl von insgesamt 0-5 ECTS-Punkten erworben wurden, vgl. § 3 Abs. 5. <sup>9</sup>Sollten also im Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen benotete Modulleistungen erworben worden sein, so gehen deren Noten nicht in die Bereichsnotenbildung ein, die Bereichsnote wird ausschließlich aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ermittelt. <sup>10</sup>Die Abschlussarbeit geht mit einem stärkeren Gewicht in die Studienfachnote ein. 11 Die Studienfachnote wird mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

Abschlussarbeit i	m Fach	Political a	and Socia	al Studies			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt note	
Hauptfach Political and Social Studies	95						
Pflichtbereich		60			60/95		
Wahlpflichtbereich		15			15/95		
Schlüsselqualifikationsbereich		10				95/180	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5	0/95	00,100	
allgemeine Schlüsselqualifi- kationen			0-5	0/5			
Abschlussarbeit		10			20/95		
zweites Hauptfach	85					85/180	
gesamt	180						

Abschlus	sarbeit f	ächerübe	ergreifen	d			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt note	
Hauptfach Political and Social Studies	90						
Pflichtbereich		60			60/85		
Wahlpflichtbereich		15			15/85		
Schlüsselqualifikationsbereich		10				90/180	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5	0/85	00/100	
allgemeine Schlüsselqualifi- kationen			0-5	0/5			
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			10/85		
zweites Hauptfach	90					90/180	
gesamt	180						

10

Abschluss	arbeit in	n zweiten	Hauptfa	ch			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt note	
Hauptfach Political and Social Studies	85						
Pflichtbereich		60			60/75		
Wahlpflichtbereich		15			15/75		
Schlüsselqualifikationsbereich		10				85/180	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5	0/75		
allgemeine Schlüsselqualifi- kationen			0-5	0/5			
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180	
gesamt	180						

#### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen einer Akademischen Feier.

# 3. Teil: Schlussvorschriften § 20 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

### Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Stand: 2011-09-15

#### **Anmerkungen:**

Die Titel der Module und Teilmodule werden in deutscher und englischer Sprache angegeben.

Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von max. 5 ECTS-Punkten nachzuweisen, je nach Ausgestaltung des zweiten Hauptfachs.

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Der Studienfachbeschreibung liegt eine Übersicht über mögliche Prüfungsarten bei.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbe	reich (60 EC	TS-Punkte)	_								
06- BM- AS	2011-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie Foundations of Sociology	-	5	1						
06- BM- AS-1	2011-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie  Foundations of Sociology	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
06- BM- GBRD	2011-WS	Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland  Political Institutions in the Federal Republic of Germany		5	1						
06-	2011-WS	Politikwissenschaft I: Bundesrepublik	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min)	Deutsch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
NF- BRD-1		Deutschland 1						oder Klausur (Ca. 60 Min.) oder	und/oder Englisch		
		Political Institutions in the Federal Republic of Germany						mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			
06-	2011-WS	Basismodul Datenauswertung		5	1						
BM- DA		Data Analysis									
06-	2011-WS	Basismodul Datenauswertung 1	S	3	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch		
BM- DA-1		Data Analysis 1							und/oder Englisch		
06- BM-	2011-WS	Basismodul Datenauswertung 2	S	2	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder		
DA-2		Data Analysis 2							Englisch		
06-	2011-WS	Basismodul Datenerhebung		5	1						
BM- DE		Survey Methods									
06-	2011-WS	Basismodul Datenerhebung 1	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		
BM- DE-1		Survey Methods 1						oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	und/oder Englisch		
06- BM-	2011-WS	Basismodul Datenerhebung 2	Ü	2	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich
DE-2		Survey Methods 2							und/oder Englisch		
06- BM-	2011-WS	Die Europäische Union: Einführung und Vertiefung		5	1						
EU		The European Union: Introduction and advanced analysis									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06- BM- EU-1	2011-WS	Die Europäische Union: Einführung und Vertiefung  The European Union: Introduction and advanced analysis	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
06- BM-IB	2011-WS	Basismodul Internationale Beziehungen  International Relations	-	5	1						
06- BM- IB-1	2011-WS	Basismodul Internationale Beziehungen International Relations	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
06- BM- PSS	2011-WS	Basismodul Political and Social Studies  Political and Social Studies		5	1			Solicity			
06- BM- PSS-1	2011-WS	Basismodul Political and Social Studies  Political and Social Studies	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
06- BM- PT	2011-WS	Basismodul Politische Theorie  Political Theory		5	1			,			
06-	2011-WS	Basismodul Politische Theorie	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BM- PT-1		Political Theory						oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	und/oder Englisch		
06-	2011-WS	Basismodul Spezielle Soziologie		5	1						
BM- SpS		Social Structuration and Inequality									
06- BM-	2011-WS	Basismodul Spezielle Soziologie	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder		
SpS-1		Social Structuration and Inequality						oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Englisch		
06- BM-	2011-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre		5	1						
VPS		Comparative Politics and Governance									
06- BM-	2011-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder	Deutsch und/oder		
VPS-1		Comparative Politics and Governance						b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprü- fung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Englisch		
06- SFK	2011-WS	Sicherheits-, Friedens- und Konflikt- forschung		10	2						
		Security, Peace and Conflict Studies									
06- SFK-1	2011-WS	Grundlegung: Begriffe; empirische und normative Theorien, Forschungslinien und Forschungseinrichtungen sowie	S+S	10	2		NUM	Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Vertiefung an einem ausgewählten Konflikt									
		Basic Concepts, empirical and normative theories, research traditions. Selected case studies.									
Wahlpfli	chtbereich (1	5 ECTS-Punkte)									
		litikwissenschaft: (10 ECTS-Punkte)									
		unkte aus Modulen mit numerischer Bewertung un	d 5 ECT			odulen ohne n	umerisch	e Bewertung erbracht werden. 			
06- BM- OIB	2011-WS	Organisationen, Strukturen und Ent- wicklungen in den Internationalen Beziehungen		5	1						
		Organizations, structures and developments in International Relations									
06- BM- OIB-1	2011-WS	Organisationen, Strukturen und Ent- wicklungen in den Internationalen Bezie- hungen	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Organizations, structures and develop- ments in International Relations						oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB1B belegt
IB1A		Advanced module: International Relations 1A									werden.
06- AM-	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Europäische Staaten 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
IB1A- 1		Foreign Policy Analysis: European States 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB1A belegt

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IB1B		Advanced module: International Rela-									werden.
		tions 1B									
06- AM-	2011-WS	Außenpolitikanalyse Europäische Staaten 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
IB1B- 1		Foreign Policy Analysis: European States 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB2B belegt
IB2A		Advanced module: International Relations 2A									werden.
06- AM-	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Nicht-europäische Staaten 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
1B2A-		Foreign Policy Analysis: Non-European States 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 2B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB2A belegt
IB2B		Advanced module: International Relations 2B									werden.
06- AM-	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Nicht-europäische Staaten 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
1B2B- 1		Foreign Policy Analysis: Non-European States 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB3B belegt
IB3A		Advanced module: International Relations 3A									werden.
06-	2011-WS	Grundlegende Fragen zur Europäischen	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-		Union 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder		
1B3A-		Essentials of the European Union 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 3B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB3A belegt
IB3B		Advanced module: International Relations 3B									werden.
06- AM-	2011-WS	Grundlegende Fragen zur Europäischen Union 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
1B3B-		Essentials of the European Union 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB4B belegt
IB4A		Advanced module: International Relations 4A	_								werden.
06- AM-	2011-WS	Spezielle Fragen zur europäischen Integration 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
1B4A-		Specific issues of European Integration 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB4A belegt
IB4B		Advanced module: International Relations 4B									werden.
06- AM-	2011-WS	Spezielle Fragen zur europäischen Integration 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
IB4B- 1		Specific issues of European Integration 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB5B belegt
IB5A		Advanced module: International Relations 5A									werden.
06- AM- IB5A-	2011-WS	Erklärungsansätze, Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		
1		Transnational Relations: Approaches, Institutions, and developments 1A							und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB5A belegt
IB5B		Advanced module: International Relations 5B									werden.
06- AM- IB5B-	2011-WS	Erklärungsansätze, Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch		Prüfungsturnus jährlich
1		Transnational Relations: Approaches, Institutions, and developments 1B							und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 6A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB6B belegt
IB6A		Advanced module: International Relations 6A									werden.
06- AM-	2011-WS	Spezielle Problemstellungen grenzüberschreitender Politik 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		Der vorherige Besuch einer Lehrveranstal-
IB6A- 1		Transnational Relations: Specific issues 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		tung zum Thema der Aufbaumodule IB5 wird dringend empfohlen.
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Bezie- hungen 6B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB6A belegt
IB6B		Advanced module: International Rela-									werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		tions 6B									
06- AM-	2011-WS	Spezielle Problemstellungen grenzüber- schreitender Politik 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich Der vorherige Besuch
IB6B- 1		Transnational Relations: Specific issues 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		einer Lehrveranstal- tung zum Thema der Aufbaumodule IB5 wird dringend empfohlen.
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 1A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT1A		Advanced module: Political Theory 1A									mit 06-AM-PT1B belegt werden.
06- AM- PT1A-	2011-WS	Ausgewählte Klassiker politischen Den- kens, ausgewählte klassische Politische Theorien 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		
1		Selected classical authors of political thinking, Selected classical political theories 1A							und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 1B		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT1B		Advanced module: Political Theory 1B									mit 06-AM-PT1A belegt werden.
06- AM- PT1B-	2011-WS	Ausgewählte Klassiker politischen Den- kens, ausgewählte klassische Politische Theorien 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch		Prüfungsturnus jährlich
1		Selected classical authors of political thinking, Selected classical political theories 1B							und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 2A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT2A		Advanced module: Political Theory 2A									mit 06-AM-PT2B belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Politische Theorien der Aufklärung und Moderne 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
PT2A- 1		Political theories of the Enlightenment and Modernity 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 2B		_	1						Kann nicht zusammen
AM- PT2B	2011-993	Advanced module: Political Theory 2B		5	1						mit 06-AM-PT2A belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Politische Theorien der Aufklärung und Moderne 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
PT2B- 1		Political theories of the Enlightenment and Modernity 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 3A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT3A		Advanced module: Political Theory 3A									mit 06-AM-PT3B belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
PT3A- 1		Modern and postmodern political theories 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 3B		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT3B		Advanced module: Political Theory 3B									mit 06-AM-PT3A belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
PT3B- 1		Modern and postmodern political theories 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 4A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- PT4A		Advanced module: Political Theory 4A									mit 06-AM-PT4B belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Ausgewählte klassische und moderne Demokratietheorien 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
PT4A- 1		Selected classical and modern theories of democracy 1A							Englisch und ggfs. eine andere		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
									Sprache		
06- AM- PT4B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 4B  Advanced module: Political Theory 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT4A belegt werden.
06- AM- PT4B- 1	2011-WS	Ausgewählte klassische und moderne Demokratietheorien 1B Selected classical and modern theories of democracy 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
06- AM- PT5A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 5A  Advanced module: Political Theory 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT5B belegt werden.
06- AM- PT5A- 1	2011-WS	Moderne und zeitgenössische Demokratietheorien 1A  Modern and contemporary theories of democracy 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- PT5B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 5B  Advanced module: Political Theory 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT5A belegt werden.
06- AM- PT5B- 1	2011-WS	Moderne und zeitgenössische Demokratietheorien 1B  Modern and contemporary theories of democracy 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
06- HF- SYS1 A	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1A  Advanced module: Political Systems 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-HF-SYS1B belegt werden.
06-	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
HF- SYS1 A-1		Advanced module: Political Systems 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- HF-	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-HF-SYS1A
SYS1 B		Advanced module: Political System 1B									belegt werden.
06-	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich
HF- SYS1 B-1		Advanced module: Political Systems 1B							und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS1B
VPS1 A		Advanced module: Comparative Politics and Governance 1A									belegt werden.
06- AM- VPS1 A-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten parlamentarischen Systemen 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		
		Political Institutions in Germany and further parliamentary Governments / Systems 1A							eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS1A
VPS1 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 1B									belegt werden.
06- AM- VPS1 B-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten parlamentarischen Systemen 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		Prüfungsturnus jährlich

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Political Institutions in Germany and further parliamentary Governments /							eine andere Sprache		
06- AM- VPS2	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS2B belegt werden.
Α		Advanced module: Comparative Politics and Governance 2A									<u> </u>
06- AM- VPS2 A-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten Systemen weiterer Regimetypen 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		
		Political Institutions in Germany and other Political Systems (or Regime Types) 1A							eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 2B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS2A
VPS2 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 2B									belegt werden.
06- AM- VPS2 B-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten Systemen weiterer Regimetypen 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		Prüfungsturnus jährlich
		Political Institutions in Germany and other Political Systems (or Regime Types) 1B							eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS3B
VPS3 A		Advanced module: Comparative Politics and Governance 3A									belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter demokratischer Systeme 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
VPS3 A-1		Democratic Political Systems 1A							Englisch und ggfs.		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
									eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 3B		5	1				Sprache		Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS3A
VPS3 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 3B									belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter demokratischer Systeme 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich
VPS3 B-1		Democratic Political Systems 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS4B
VPS4 A	Adv tics	Advanced module: Comparative Politics and Governance 4A									belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter Systeme 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
VPS4 A-1		Political Systems and Regime Types 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS4A
VPS4 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 4B									belegt werden.
06- AM-	2011-WS Konstruktionsmerkmale ausgewählter Systeme 1B	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder		Prüfungsturnus jährlich		
VPS4 B-1		Political Systems and Regime Types 1B							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS5B

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
\/D05			1			Г	1	Т	T		
VPS5 A		Advanced module: Comparative Politics and Governance 5A									belegt werden.
06-	2011-WS	Politische Kulturforschung 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
AM- VPS5 A-1		Political Culture 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS5A
VPS5 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 5B									belegt werden.
06-	2011-WS	Politische Kulturforschung 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich
AM- VPS5 B-1		Political Culture 1B							und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 6A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS6B
VPS6 A		Advanced module: Comparative Politics and Governance 6A									belegt werden.
06-	2011-WS	Demokratieforschung 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
AM- VPS6 A-1		Democracy Research 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politik- wissenschaft und Systemlehre 6B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS6A
VPS6 B		Advanced module: Comparative Politics and Governance 6B									belegt werden.
06-	2011-WS	Demokratieforschung 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM- VPS6 B-1		Democracy Research 1B							und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
Bereich:	Vertiefung So	ziologie (5 ECTS-Punkte)					1				
06- HF-	2011-WS	Aktuelle Fragen aus der Soziologie		5	1						
AFS		Contemporary Topics of Sociology									
06-	2011-WS	Aktuelle Fragen aus der Soziologie 1	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
HF- AFS-1		Contemporary Topics of Sociology 1						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS1B be-
AS1A		Advanced module: Sociological Theory 1A									legt werden.
06-	2009-WS	Grundlegung durch die Klassiker 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
AM- AS1A- 1		The Foundation of Classical Sociology 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS2B be-
AS2A		Advanced module: Sociological Theory 2A									legt werden.
06-	2011-WS	Mikrosoziologische Theorieansätze 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
AM- AS2A- 1		Microsociological Theories 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
00	2044 WS	Authoriza dul Allinomorino Cominlonio									Kana miaht awa aman
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS3B be-
AS3A		Advanced module: Sociological Theory 3A									legt werden.
06-	2011-WS	Makrosoziologische Theorieansätze 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		
AM- AS3A- 1		Macrosociological Theories 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS4B be-
AM- AS4A		Advanced module: Sociological Theory 4A									legt werden.
06- AM-	2011-WS	Neuere theoretische Ansätze der Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
AS4A- 1		New Theoretical Approaches in Sociology 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM-	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS5B be-
AS5A		Advanced module: Sociological Theory 5A									legt werden.
06- AM-	2011-WS	Vertiefung in der soziologischen Theorie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
AS5A- 1		Advanced Studies in Sociological Theory 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 1A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- DA1A		Advanced module: Data Analysis 1A									mit 06-AM-DA1B be- legt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06- AM- DA1A- 1	2011-WS	OLS-Regression in der Sozialstruktur- analyse 1A  OLS Regression: Social Stratification 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- DA2A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 2A  Advanced module: Data Analysis 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA2B be- legt werden.
06- AM- DA2A- 1	2011-WS	Weitere multivariate Verfahren in der Sozialstrukturanalyse 1A  Further multivariate analysis techniques: Social Stratification 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- DA3A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 3A  Advanced module: Data Analysis 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA3B be- legt werden.
06- AM- DA3A- 1	2011-WS	OLS-Regression in einer Speziellen Soziologie 1A OLS Regression: Fields of Sociology 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- DA4A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 4A  Advanced module: Data Analysis 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA4B be- legt werden.
06- AM- DA4A- 1	2011-WS	Weitere multivariate Verfahren in einer Speziellen Soziologie 1A Further multivariate analysis techniques: Fields of Sociology 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- NF-	2011-WS	Soziologie mit Erziehungswissen- schaftlichem Bezug		5	1				,		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EWS		Sociology of Education (and similar topics)									
06- NF- EWS- 1	2011-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftli- chem Bezug Sociology of Education (and similar top-	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		
	2014 WO	ics) 1		_					eine andere Sprache		
06- AM- SpS1 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 1A  Advanced module: Fields of Sociology 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS1B belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde einer Speziellen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
SpS1 A-1		Theory, Methods and Results in a sociological subfield 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 2A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- SpS2 A		Advanced module: Fields of Sociology 2A									mit 06-AM-SpS2B belegt werden.
06- AM-	2011-WS	Aktuelle Fragen der politischen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
SpS2 A-1		Current discussions in Political Sociology 1A							Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 3A		5	1						Kann nicht zusammen
AM- SpS3 A		Advanced module: Fields of Sociology 3A									mit 06-AM-SpS3B belegt werden.
06- AM- SpS3	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde der Ungleichheitsforschung und der verglei- chenden Sozialstrukturanalyse 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
A-1		Theory, Methods and Results in Social Inequality Research and Comparative Social Structuration Research 1A							und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- SpS4 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 4A  Advanced module: Fields of Sociology 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS4B belegt werden.
06- AM- SpS4 A-1	2011-WS	Aktuelle Diskussionen der Ungleichheitsforschung und der Sozialstrukturanalyse 1A  Inequality and Social Structuration – Current Discussions 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere		
06- AM- SpS5 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 5A  Advanced module: Fields of Sociology 5A		5	1				Sprache		Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS5B belegt werden.
06- AM- SpS5 A-1	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde spezieller Soziologien (Überblick) 1A  Theory, Methods, and Research Findings in sociological fields (Overview) 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- AM- SpS6 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 6A  Advanced module: Fields of Sociology 6A		5	1				- CP-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-CH-		Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS6B belegt werden.
06- AM- SpS6 A-1	2011-WS	Vertiefte Behandlung einer oder mehrerer spezieller Soziologien 1A  Advanced Studies in Fields of Sociology 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		nen (10 ECTS-Punkte) Iqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Im Berei	ch der Schlü	sselqualifikationen stehen die Module des ASG	Q-Pools	zur Ver	fügung.	Daneben kör	nen auc	h die folgenden Module bele	at werden.		
06- BM-	2011-WS	Basismodul Kommunikationskompe- tenz		5	1			alo loigondon modulo solo	gt wo. dom		
KK		Communication skills									
06-	2011-WS	Basismodul Kommunikationskompetenz	Ü	5	1	Max. 40 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich
BM- KK1		Communication skills							und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06- BM-	2011-WS	Basismodul Medien und Kommunikation		5	1						
MK		Media and Communication									
06- BM- MK-1	2011-WS	Basismodul Medien und Kommunikation	Ü	5	1	Max. 30 <sup>1</sup>	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
Fachspe	zifische Schl	üsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)									
Es kann	nur eines de	r Statistikmodule (10-M-STAS und 09-STAT-SV	V) einge	bracht	werden.		1	I	T	ı	
06- BM-	2011-WS	Basismodul Wissenschaftliche Ar- beitstechniken		5	1						
WAT		Scientific Working Skills									
06- BM-	2011-WS	Basismodul Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü	3	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder		
WAT- 1		Scientific Working Skills							Englisch		
41-IK- SW1- 1	2010-SS	Basismodul "Infokompetenz für Studie- rende der Sozial- und Wirtschaftswis- senschaften"	Ü	2	0,5		B/NB	Klausur (ca. 60 Min) oder Erstellen und Vortragen	Deutsch		Die genaue Prüfungs- art wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt
		Information Literacy for Students of the						einer Präsentation (ca.			gegeben.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Social Sciences and Economics (Basic Level)						10 Min oder ca. 5 Min und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 Aufgaben) oder Referat (ca. 20-30 Min) oder Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min und ca. 5 Aufgaben) oder Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10-15 Minuten und ca. 5 Aufgaben)			
10-M- STAS	2011-WS	Statistik für Studierende der Sozial- wissenschaften		5	1			,			
		Statistics for students in social sciences									
10-M- STAS-	2011-WS	Statistik für Studierende der Sozial- wissenschaften	V+Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 - 120 Min.)	Deutsch, mit Einver-		Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via
1		Statistics for students of social sciences							ständnis des/der Prüfenden auch Eng- lisch		SB@Home oder wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angegeben zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											vollzieht der Dozent bzw. die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten bzw. von der Dozentin be- kanntgegeben.
09- STAT 1	2010-WS	Statistik 1 Statistics 1		5	1						
09- STAT- 1	2008-WS	Statistik 1: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik  Statistics 1: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
Abschlus	ssarbeit (10 E	ECTS-Punkte)									
06- BT- PSS	2011-WS	Bachelor Thesis  Bachelor Thesis		10	1						
06- BT- PSS-1	2011-WS	Bachelor Thesis  Bachelor Thesis	А	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissen- schaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)	Deutsch oder eine andere Sprache		Die Sprache muss zwingend mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.

 $<sup>^{\</sup>rm l}$  Die Auswahl der Teilnahmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.

# **BA PSS Studien- und Prüfungsleistungen Stand 15. September 2011**

## Prüfungsleistungen unbenotet (Studienleistungen)

Prüfungssatz SL: Seminare und Übungen

Art der SL	Umfang der SL	
Referat	ca. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden
Kurzreferat	max. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Rezension	max. 3 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben (auch in Form von case-trains)	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches	gemäß den Richtlinien der	bestanden/nicht bestanden
Poster	Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer	
	Form	
Protokoll	ca. 2 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und Kurzpräsentation	Kurzpräsentation ca. 20 Min.	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und Kurzpräsentation	Kurzpräsentation ca. 10 Min.	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und zwei Kurzpräsentationen	je Kurzpräsentation ca. 10 Min.	bestanden/nicht bestanden

### Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P1: Seminare in Aufbau- und Ergänzungsmodulen

Art der PL	Umfang der PL	
Klausur	90 Min.	numerisch
Mündliche	30 Min.	numerisch
Einzelprüfung		
Hausarbeit	ca. 15 Seiten	numerisch
Portfolio Hausarbeit	Inhalte nach Angabe der Lehrperson	numerisch
	(z.B. Abstracts, SPSS-Syntax, Essays,	
	Wissenschaftliche Poster,	
	Sitzungsprotokolle)	

# **Prüfungssatz P2**: Seminare und Übungen im Rahmen von Modulen des Lehrbereichs Methoden der empirischen Sozialforschung

Art der PL	Umfang der PL	
Präsentation	Präsentation max. 90 min und	Benotung numerisch,
(Gruppenarbeit) und	Übungsaufgaben	Gewichtung 2:1
Übungsaufgaben		
Präsentation	Präsentation max. 90 Min.	Benotung numerisch,
(Gruppenarbeit) und	und Klausur ca. 30 Min.	Gewichtung 2:1
Klausur		
Hausarbeit und Klausur	Hausarbeit ca. 10 Seiten und Klausur ca.	Benotung numerisch,
	30 Min.	Gewichtung 2:1
Hausarbeit und	Hausarbeit ca. 15 Seiten und	Benotung numerisch,
Übungsaufgaben	Übungsaufgaben	Gewichtung 2:1

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 4. Oktober 2011.
Würzburg, den 27. Oktober 2011
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 27. Oktober 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Oktober 2011.
Würzburg, den 28. Oktober 2011
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel